

S a t z u n g

der Unabhängigen Bürger-Union Bernkastel-Kues e.V.

in Bernkastel-Kues

§ 1

Name und Sitz

1. Die mitgliedschaftlich organisierte Freie Wählergruppe führt den Namen "Unabhängige Bürger-Union Bernkastel-Kues e.V."
2. Sie hat ihren Sitz in Bernkastel-Kues und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bernkastel-Kues eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Unabhängige Bürger-Union Bernkastel-Kues e.V. ist eine Gemeinschaft mitgliedschaftlich organisierter Bürger, die frei und unabhängig eine sachgerechte Vertretung der Bevölkerung der Stadt Bernkastel-Kues anstrebt. Sie hat den Zweck, bei der kommunalen Willensbildung mitzuwirken. Sie bekennt sich zur freiheitlichen Rechtsordnung unseres demokratischen Staates.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



3772 38/89

3. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer zum Stadtrat Bernkastel-Kues wahlberechtigt ist und Gewähr dafür bietet, daß er sich zu den in § 2 genannten Zielen bekennt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, einem Bewerber Gründe für eine eventuelle Ablehnung seiner Mitgliedschaft mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten kann keinem anderen übertragen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und die Förderer des Vereins haben das Wohl und das Ansehen des Vereins zu wahren und nach besten Kräften zu fördern.
Sie nehmen an der Willensbildung zum kommunalen Geschehen teil und unterstützen die Unabhängige Bürger-Union Bernkastel-Kues e.V. in Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. den Tod,
- b. Auflösung des Vereins gemäß § 13,
- c. Austritt,
- d. Ausschluß.

2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, den Zielen zuwiderhandelt, die Treuepflicht verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluß ist durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlußfassung dem Beirat gegenüber zu äußern.

§ 6

Freunde und Förderer

1. Personen oder Körperschaften, die den Verein unterstützen, können durch den Vorstand zu Freunden oder Förderern des Vereins erklärt werden.

2. Sie können als Gäste zu Mitgliederversammlungen zugelassen werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand,
 - b. Der Beirat,
 - c. Die Mitgliederversammlung.
2. Beschlußfassung der Organe
- a. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - b. Beschlüsse über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, müssen vertraulich behandelt werden.
 - c. Bleibt eine Sitzung oder Versammlung beschlußunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnung bei der nächsten Zusammenkunft ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 9

Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören vier Vereinsmitglieder an:

- a. Der Vorsitzende,
- b. der stellvertretende Vorsitzende,
- c. der Schriftführer,
- d. der Kassenwart.

2. Berufung in den Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt mit der Maßgabe, daß er höchstens bis zu der auf die der Stadtratswahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungs- wahl zu ersetzen.

3. Abberufung

Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstands- mitglieder kann durch 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder widerrufen werden.

4. Aufgaben, Vertretung des Vereins.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder desselben anwesend sind.

§ 10

Der Beirat

1. Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

- a. Der Vorstand,
- b. die Fraktion: Mitglieder des Rates und der Ausschüsse
- c. vier Beisitzer

2. Berufung in den Beirat

Die in Absatz 1 a, b genannten Vereinsmitglieder sind kraft Amtes Mitglieder des Beirates. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in den Beirat gewählt.

Die Mitglieder gehören dem Beirat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates an.

3. Aufgaben

Dem Beirat obliegt:

- a. die Beratung des Vorstandes,
- b. die Vorbereitung der Rats- und Ausschusssitzungen,
- c. die Vorbereitung und Durchführung von Bürgergesprächen in den einzelnen Stadtteilen,

d. die Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Unabhängigen Bürger-Union Bernkastel-Kues e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder der Beirat beschließen oder wenn 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen eine solche beantragt.

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einladungen haben mit Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt, den der amtierende Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder als solchen anerkennt.

3. Aufgaben

a. Die Mitgliederversammlung beschließt

- aa. die Entlastung des Vorstandes,
- ab. die Auflösung des Vereins,
- ac. die Beitragsregelung,
- ad. Satzungsänderungen
- b. Sie nimmt entgegen
 - ba. den Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - bb. den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung
- c. sie wählt
 - ca. die Mitglieder des Vorstandes,
 - cb. zwei Kassenprüfer
 - cc. die Kandidaten zur Stadtratswahl.

Den Wahlmodus beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch wird dem beantragenden Mitglied eine Protokoll-Kopie übersandt.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand oder von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Treuhänder zu vollziehen; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das St. Nikolaus-Hospital - Cusanusstift - in Bernkastel-Kues.

§ 14

Vollmacht

Dem Vorstand ist Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergerichts oder des Finanzamtes nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwa notwendige redationelle Änderungen vorzunehmen.

§ 15

Wirksamkeit der Bestimmungen

1. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung:

Bernkastel-Kues, den

<i>Hans Gustav Kappes</i>	Hans-Gustav Kappes
<i>Peter Josef Hauth</i>	Peter Josef Hauth
<i>Horst Adler</i>	Horst Adler
<i>Willi Thiesen</i>	Willi Thiesen
<i>Zacharias Bergweiler</i>	Zacharias Bergweiler
<i>Andreas Bauer</i>	Andreas Bauer
<i>Ulrich Waldkönig</i>	Ulrich Waldkönig
<i>Hans-Peter Keifer</i>	Hans-Peter Keifer
<i>Helmuth Göbel</i>	Helmuth Göbel
<i>Norbert Hauth</i>	Norbert Hauth
<i>Winfried Herges</i>	Winfried Herges
<i>Hans Mechtel</i>	Hans Mechtel
<i>Eduard Hettgen</i>	Eduard Hettgen
<i>Peter Weber</i>	Peter Weber
<i>Karl-Heinz Seidel</i>	Karl-Heinz Seidel